

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2113-05 „Fotovoltaikanlage alter Schießstand Schwäbisch Hall – Sulzdorf“ mit örtlichen Bauvorschriften, Gemarkung Sulzdorf

Eingegangene Anregungen anlässlich der Auslegung vom 13.02.2018 – 12.03.2018:

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
A 1 Landratsamt Schwäbisch Hall (Schreiben vom 12.03.2018)		
A 1.1 Untere Immissionsschutzbehörde	Keine Bedenken und Anregungen.	Kenntnisnahme
A 1.2 Untere Wasserbehörde	<p>Der Fachbereich 33.3 -Wasserwirtschaft und Bodenschutz-, nimmt zum o. g. Bebauungsplan wie folgt Stellung:</p> <p><u>Abfallwirtschaft/Altlasten</u> Das geplante Bauvorhaben liegt, wie bekannt, auf dem Altstandort (AS) „Schießanlage Sulzdorf“, Objekt-Nr. 702. Auf das beigefügte Stammdatenblatt wird verwiesen.</p> <p>Werden mit der geplanten Umnutzung Erdarbeiten oder Modellierungen durchgeführt, ist in jedem Fall eine gutachterliche Begleitung der Maßnahmen erforderlich. Dabei ist das Aushubmaterial zu separieren, repräsentativ zu beproben, analytisch zu deklarieren und einer fachgerechten Entsorgung zuzuführen.</p> <p><u>Oberflächengewässer</u> Bei dem Oberflächengewässer, das das Areal durchquert und im Bereich der Schießstände verdolt ist, handelt es sich um ein Gewässer II. Ordnung. Entlang des Gewässers ist deshalb ein Gewässerrandstreifen von je 5 m einzuhalten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme, Erdarbeiten sind nicht geplant, zudem werden die Hauptbelastungsbereiche nicht mehr überplant.</p> <p>Durch die Reduktion der Fotovoltaikfläche auf einen Teilbereich außerhalb der Schießbahn sind weder offene noch verdolte Gewässerabschnitte betroffen. <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Sachverhalt wird in die Begründung aufgenommen.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
Ergänzende Mitteilung vom 03.05.2018	ich habe Ihnen im Anhang eine Karte angehängt in der der Gewässerverlauf eingezeichnet ist. Im rot markierten Bereich verläuft das Gewässer offen und es muss ein 5 m Randstreifen eingehalten werden. Im orange markierten Bereich ist das Gewässer verdolt und es muss beidseitig ein 1 m Randstreifen freigehalten werden.	
A 1.3 Untere Landwirtschaftsbehörde	<p>Seitens der Unteren Landwirtschaftsbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen o.g. Bebauungsplan.</p> <p>Wir weisen jedoch darauf hin, dass durch die Überplanung der Grünlandflächen, welche außerhalb der ursprünglichen Schießanlage (östlich gelegen) liegen, die Belange des ökologisch wirtschaftenden Pensionspferdebetriebs durch einen Entzug eines Anteils von 15 % seiner im zur Verfügung stehenden ökologischen Heuwerbeflächen entzogen würden. Zusätzlich sehen wir in der dortigen Gegend keine Möglichkeit die vorhandenen Mageren Flachlandmähwiesen mit einer Größe von 1,7 und 0,52 ha zu ersetzen.</p> <p>Außer dem Verlust der landwirtschaftlichen Nutzflächen, die nach Digitaler Flurbilanz Baden-Württemberg (Wirtschaftsfunktionenkarte) als Vor-rangflur Stufe 2 eingestuft sind, werden ansonsten keine landwirtschaftlichen Belange beeinträchtigt.</p> <p>Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen sollten sich auf das Plangebiet beschränken. Sollten Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen außerhalb des Plangebiets notwendig werden, ist gemäß § 1a Abs. 3, Satz 4 BauGB der § 15 Abs. 3 BNatSchG anzuwenden; Das Ziel ist mit Maßnahmen hoher Aufwertungspotentiale möglichst wenig landwirtschaftliche Fläche umzunutzen bzw. der landwirtschaftlichen Nutzung zu entziehen. Zusätzlich ist bei der Flächenauswahl zu beachten, dass Flächen mit hoher agrarstruktureller Bedeutung (zum Beispiel:</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Nach Auskunft der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben war die bisherige Nutzung nicht rechtmäßig. Der Pachtvertrag ist bereits gekündigt worden. Zudem hat sich die Fläche auf 1,24 ha reduziert. Die extensive landwirtschaftliche Nutzung der verbleibenden Flächen wird auch durch den neuen Pächter aufrecht erhalten.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Ausgleich erfolgt – so weit möglich - auf dem Grundstück des Eingriffs, u.a. durch angepasste Bewirtschaftung (extensive Grünlandnutzung). Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen konnte somit der verbleibende erforderliche externe Ausgleich erheblich reduziert werden.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>überdurchschnittliche Bodengüte und Flurstruktur, Flurbilanz Baden- Württemberg Wirtschaftsfunktionenkarte Vorrangflur I) nur im äußersten Notfall in Anspruch genommen werden. In den Planunterlagen ist daher auf die Berücksichtigung agrarstruktureller Belange einzugehen.</p> <p>Zudem sind die im Plan ausgewiesenen Restflächen für die Landwirtschaft nur minderwertige, unförmige, kleine Teilstücke, welche keine wirtschaftliche Bewirtschaftung ermöglichen.</p>	<p>Die Reduktion des Plangebiets verbessert auch die Bewirtschaftungsmöglichkeiten auf den verbleibenden Flächen. <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Umfang der beanspruchten FFH-Flachlandmähwiesen wird auf ca. 1,24 ha reduziert. (s. Punkt A1.5)</p>
A 1.4 Untere Forstbehörde	<p>Die bebaute Gewerbefläche ist in jedem Fall in ausreichendem Abstand zum angrenzenden Wald.</p> <p>Im Textteil zur Planung ist auf Seite 5 die „Einfriedigung“ (§ 74 (1) 3 LBO) erwähnt. Der Trassenverlauf ist in den Planunterlagen aber nicht dargestellt.</p> <p>Das Forstamt macht darauf aufmerksam, dass Waldfläche nur zu Forstschutzzwecken oder zur Wald- und Wildbewirtschaftung gezäunt werden darf (§ 38 LWaldG). Wir bitten die Planer deshalb, im Südteil der Fläche die Umzäunung der Fotovoltaikanlage möglichst nah an der Anlage zu führen.</p>	<p>Ein neuer Zaun ist nicht erforderlich. Der Zaun liegt außerhalb des Geltungsbereichs, besteht bereits und wird erhalten.</p>

<p>A 1.5 Untere Naturschutzbehörde</p>	<p>FFH-Lebensraumtyp Magere Flachland-Mähwiesen östlich Schießbahn Die zur Überstellung vorgesehenen Grünlandflächen östlich und nordöstlich der Schießanlage wurden im Zuge der FFH-Biotopkartierung in 2015 als FFH-Lebensraumtyp „Magere Flachlandmähwiese“ (LRT 6510) außerhalb der Natura 2000-Schutzgebiete erfasst. Damit kommt diesen beiden Teilflächen eine besondere Bedeutung für den Erhalt der Biologischen Vielfalt in Baden-Württemberg und darüber hinaus zu. Zahlreiche Pflanzen- und Tierarten haben sich durch die bisherige traditionelle Mahdnutzung unter den dortigen Standortbedingungen etabliert und erhalten. Diese erfolgt als 2-schürige Mahd, gewöhnlich im Frühsommer und noch mal im Spätsommer. Die Düngung erfolgt alle 4 bis 5 Jahre mit einer Erhaltungsdüngung. Mit dieser Art der Bewirtschaftung (Heumahd und angepasste Düngung) wird die Pflanzenartenzusammensetzung in der für Mähwiesen charakteristischen Ausprägung gesichert und erhalten. Es handelt sich hier um Mähwiesen mit einer Gesamtfläche von 2 ha, die als Salbei-Glatthafer-Wiesen mit spärlicher Obergrasschicht und besonders niederwüchsigen Verhältnissen beschrieben werden. Nur in geringen Anteilen sind Kleestellen und Stickstoffzeiger präsent. Die Flächen sind aus vegetationskundlicher Sicht besonders artenreich. Der Erhaltungszustand ist mit Stufe B (Bewertungsspanne A bis C) bewertet. Die Flächen sind aufgrund ihrer Einbindung zwischen Heckenstrukturen und der teilweisen Einzäunung gut gepuffert gegen äußere Einwirkungen. Eine Erholungsnutzung findet nicht statt. Daher ist die Beeinträchtigung dieser Lebensräume äußerst gering bis fehlend.</p> <p>Frühere Offenlandbereiche mit Wiesen in der Gemarkung Sulzdorf zwischen Bahnlinie und Sulzdorf wurden über die Jahrzehnte zugunsten von Ackernutzung zurückgedrängt. Die hier zur Überstellung mit PV-Modulen vorgesehenen Mähwiesen-Grünlandflächen sind folglich Reste dieser ursprünglich mal größeren zusammenhängenden Flächen. Daher kommt diesen als Kernflächen in einem ökologischen</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme, zum Umweltbericht liegt eine Karte der bewerteten Lebensräume vor.</p>
--	--	---

	<p>Verbund aufgrund ihrer räumlichen Lage und Einbindung in umgebende Gehölzstrukturen mit ihren Säumen sowie Kontaktbiotopen im Bereich feuchter Standorte (Nasswiese, Sumpfwald und Graben mit gewässerbegeleitendem Hochstaudensaum – Schwarzenlachenbach – am südlichen Rand der südlichen Teilfläche) eine besonders hohe Bedeutung zu.</p> <p>Der Eingriff mit flächigen Modulreihungen auf den Standorten der Mähwiesen führt nach unserer fachlichen Einschätzung trotz der bodenschonenden Errichtung zu erheblichen Abänderungen der bisherigen Standortfaktoren, insbesondere in Bezug auf den Bodenwasserhaushalt und die Lichtverhältnisse auf einem wesentlichen Teil der Flächen. Verbunden damit ist eine deutliche Abänderung des jetzigen Standortgefüges hin zu Bodenstellen mit mehr Wasserangebot auf den Gipskeuperstandorten, da das Regenwasser an den Modulen konzentriert bzw. gesammelt abläuft. Gleichzeitig wird es unter den geschützten Modulreihen trockener. Neben den Auswirkungen auf den Bodenwasserhaushalt würden überwiegende Flächen mit ihrer typischen Vegetation durch die enormen Beschattungseffekte keinen direkten Lichtgenuss mehr erhalten. Die Standorte sind derzeit nicht von einer hohen Grasschicht geprägt. Daher spielen die Lichtverhältnisse für die dortigen Mähwiesen-Arten eine gewichtige Rolle, da diese an die jetzigen Verhältnisse gut angepasst sind.</p> <p>In der Summe führen die einzelnen Auswirkungen wie oben beschrieben zu einer Änderung des charakteristischen Artengefüges für Pflanzen- und Tierarten auf den Mähwiesen-Flächen. Charakteristische Arten werden zurückgedrängt zugunsten von Arten anderer Standortansprüche. Die Wuchsverhältnisse ändern sich. Das typische Wechselspiel zwischen äußeren Faktoren bzw. Nutzung (Licht, Besonnung, Wasserhaushalt, Bewirtschaftung usw.) und Mähwiesenarten wird nachhaltig gestört. Die Bestandsstruktur lässt sich nicht erhalten und der Erhaltungszustand wird sich als Konsequenz verschlechtern. Auch eine angepasste Pflege oder eine</p>	<p>Diese Auswirkungen werden durch die Abstände zwischen den Modulreihen minimiert. Verbunden mit der Aufständigung ist eine Mindestbelichtung unter den Fotovoltaik-Anlagen gewährleistet. Zudem weist die Fläche eine leichte Hangneigung nach Süden auf, so dass von den Modulen tropfendes Regenwasser auf dem Boden weiterlaufen kann. Beobachtungen an bestehenden Anlagen zeigen zumindest, dass sich auch unter den Fotovoltaikmodulen eine Vegetation halten kann. Trotz Recherche konnte jedoch keine Literatur über die genauen Auswirkungen auf die Artenzusammensetzung der Flachlandmähwiesen gefunden werden. Zur Klärung wird ein Monitoring durchgeführt werden.</p> <p>Als Ergebnis der Besprechung im Landratsamt am 24.07.2018 kann die reduzierte Inanspruchnahme der FFH-Mähwiesen naturschutzfachlich mitgetragen werden (s. Notiz vom 24.07.2018).</p>
--	--	--

	<p>extensive Beweidung unter den Modulreihen als Ersatz zur traditionellen Mähwiesenbewirtschaftung ist auf diesen Flächen für einen Erhalt schwer vorstellbar. Eine Extensivierung der Bewirtschaftung auf den PV-Anlagenflächen als Vermeidungs- sowie Ausgleichsmaßnahme (A 1) scheidet aus, da die Bewirtschaftung in den letzten Jahren und darüber hinaus schon extensiv durchgeführt worden ist. Andernfalls wären die Mähwiesen-Teilflächen nicht mit der Erhaltungsstufe B erfasst worden. Beim Blick auf die Tabelle des Bestandswertes der Biotopen (Umweltbericht, S. 30) wird deutlich, dass die Mähwiesen in der Bilanz den höchsten Biotopwert aufweisen.</p> <p>FFH-Lebensraumtyp Magerrasen auf Schießbahn Die Flächen der Schießbahn sind vom Vorhabensträger als Magerrasen eingestuft bzw. kartiert worden. Die entsprechenden Pflanzenarten werden im Umweltbericht aufgeführt. Die hier vorkommenden Arten sind aufgrund des lückigen und kurzrasigen Bestandes an die aktuellen Standortverhältnisse und die Bewirtschaftung angepasst. Letztere erfolgt in Form häufiger Schnitte. Wird die Magerrasen-Fläche bzw. der FFH-Lebensraum (LRT 6210 außerhalb eines FFH-Gebietes) mit PV-Modulen überstellt, dann wirken diese sich ebenfalls erheblich verändernd auf die Standorteigenschaften Bodenwasserhaushalt und Lichtgenuss aus. Diese nachteiligen Abweichungen sind nach § 19 Abs. 5 Nr. 1 bis 3 BNatSchG i.S. des Umweltschadensrechts aus naturschutzfachlicher Sicht ebenfalls als erheblich einzustufen.</p>	<p>Aufgrund der im Frühjahr / Sommer 2018 durchgeführten Erhebungen (Vergleiche Aktennotiz der UNB Az. 33.2-621.41) wurde auf die Inanspruchnahme der Schießbahn verzichtet (vgl. Notiz Junginger und Partner vom 24.07.2018).</p>
--	---	--

	<p>Gesamtbeurteilung Aufgrund der möglichen alternativen Flächen im Stadtgebiet sehen wir eine Realisierung des Vorhabens, mit Bezug auf das Vermeidungsgebot im Sinne der Eingriffsregelung und mit Verweis auf das Umweltschadensrecht nach § 19 Abs. 5 Nr. 1 bis 3 BNatSchG, auf den Mähwiesen- und Magerrasen-Standorten nicht für erforderlich an.</p> <p>Besonderer Artenschutz Auf den Böschungen und Kronen der umliegenden Erdwälle haben sich Gehölzbestände mit Sträuchern und Bäumen entwickelt, die eine Bedeutung für Brutvögel und Haselmäuse besitzen können. Auch für Reptilienarten wie Zauneidechse können diese Habitatstrukturen in Verbindung mit den besonnten Böschungen und erwärmten rasigen Flächen auf dem Schießstandgelände relevant sein. Vor einem Eingriff bzw. der Rodung sind die Gehölzbereiche und die angrenzenden Offenlandbereiche (lückiges Grünland im Bereich der Schießbahn) auf das Vorkommen dieser Arten bzw. Artengruppen hin zu untersuchen.</p> <p>Bei Abriss von Gebäuden auf dem Schießstandgelände sind diese auf das Vorkommen von Fledermäusen und Gebäudebrüter hin zu untersuchen.</p>	<p>Nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz sind Freiflächen-Fotovoltaikanlagen bevorzugt auf Konversionsstandorten bzw. Flächen im Eigentum der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben umzusetzen. Beiden Kategorien ist die ehemalige Schießanlage zuzurechnen. Mit dem Verzicht auf den Magerrasen auf der Schießbahn und die teilweise Herausnahme der FFH-Mähwiesen wurde der Umfang der Fotovoltaikflächen auf ca. 1,24 ha reduziert. Die verbleibenden Flächen werden soweit möglich ökologisch aufgewertet.</p> <p>Es wurden umfangreiche Kartierungen durchgeführt. Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG werden – insbesondere nach Reduzierung der Fotovoltaikfläche und Verzicht auf die Magerflächen der Schießbahn nicht ausgelöst.</p> <p>Ein etwaiger Abriss der baufälligen Gebäude steht nicht im Zusammenhang mit der Fotovoltaikanlage. Mit der Reduktion der Fläche liegen die Gebäude vollständig außerhalb des Geltungsbereichs.</p>
--	---	---

	<p>Landschaftsschutzgebiet Die gesamte Fläche des Bebauungsplans liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Nordteil der Limpurger Berge mit Abhängen und Geländeteilen zwischen Hessental und Sulzdorf“ mit Verordnung vom 21.12.1993. Gem. § 4 (Schutzzweck) sind in dem Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Naturhaushalt geschädigt, 2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört, 3. eine geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert, 4. das Landschaftsbild oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder 5. der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird. <p>Wir befürchten hier Verstöße gegen alle o.g. Punkte, insbesondere aber gegen die Punkte 1, 3 und 4, da unserer Vermutung nach geschützte Lebensraumtypen geschädigt werden, die Flächennutzung geändert wird und sich die Anlagen negativ auf das Landschaftsbild auswirken. Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1. Der o.g. LSGVO bedürfen jegliche bauliche Anlagen außerdem einer Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.</p> <p>Zudem verweisen wir auf die Hinweise zum Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft vom 16.02.2018), Punkt 2.3.1 Vorgaben und Belange des Natur- und Landschaftsschutzes, S. 12: „Verordnungen für Biosphärengebiete (§ 25 BNatSchG) und Verordnungen für Landschaftsschutzgebiete (LSG) (§ 26 BNatSchG). LSG-Verordnungen enthalten zumeist ein Bauverbot mit Erlaubnisvorbehalt [s.o.], das auch für Solaranlagen gilt [...]. Eine Erlaubnis ist in der Regel nicht geeignet, um einen Widerspruch des Vorhabens zum Schutzzweck der Verordnung auszuräumen. Bei der Planung von Solaranlagen in diesen Gebieten kommt bei kleinräumiger Betroffenheit (teilweises Hineinragen des Solarparks in das LSG) eine Planung in eine</p>	<p>Die Fotovoltaikfläche wurde erheblich reduziert. Unter der Voraussetzung, dass der reduzierte Geltungsbereich nicht wesentlich mehr, als einen Hektar beträgt, wurde von der Unteren Naturschutzbehörde eine Befreiung von der LSG-Verordnung in Aussicht gestellt (s. Protokoll der UNB)</p> <p>Die Fotovoltaikfläche wurde erheblich reduziert. Unter der Voraussetzung, dass der reduzierte Geltungsbereich nicht wesentlich mehr, als einen Hektar beträgt, wurde von der Unteren Naturschutzbehörde eine Befreiung von der LSG-Verordnung in Aussicht gestellt (s. Protokoll)</p>
--	--	---

	<p>Befreiungslage in Betracht. Bei großflächiger Betroffenheit bedarf es für die Aufstellung eines Bebauungsplanes für Photovoltaik-Freiflächenanlagen einer Änderung der Schutzgebietsverordnung [...].“</p> <p>Das Landratsamt Schwäbisch Hall weist hiermit darauf hin, dass eine Änderung der Schutzgebietsverordnung für das Landschaftsschutzgebiet „Nordteil der Limpurger Berge mit Abhängen und Geländeteilen zwischen Hessental und Sulzdorf“ oder eine</p> <p>Herausnahme der Bebauungsplanfläche aus dem Gebiet für den hier vorgelegten Bebauungsplan nicht in Aussicht gestellt werden kann, genau so wenig eine Befreiung.</p> <p>Auch der zuständige Naturschutzbeauftragte meldet erhebliche Bedenken an.</p> <p>Z.K. auch folgendes: Auf Nachfrage beim Regierungspräsidium Stuttgart als höhere Naturschutzbehörde und dem Umweltministerium als oberste Naturschutzbehörde bekamen wir zur Antwort, dass eine solche PV-Anlage wie die von Ihnen geplante eine erhebliche Beeinträchtigung der FFH-Mähwiese darstellen kann, besonders durch die Beschattung und das veränderte Wasserregime.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Beanspruchung der FFH-Mähwiese wird erheblich reduziert. Die genannten Einflüsse werden durch ausreichenden Abstand der Modulbahnen untereinander minimiert.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Ausweisung der kartierten Flachlandmähwiesen als „Sonstiges Sondergebiet Freiflächen-Fotovoltaikanlage“ wird erheblich auf ca. 1,24 ha reduziert.</p>
--	---	--

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
<p>A 2 Umweltzentrum Schwäbisch Hall (Schreiben vom 16.03.2018)</p>	<p>vielen Dank für die Anhörung und Verlängerung der Anhörungsfrist. Im Namen der anerkannten, uns angeschlossenen Naturschutzvereine sowie von NABU- und BUND-Landesverband B.-W. äußern wir uns zu dem Vorhaben im Auftrag des Landesnaturschutzverbandes wie folgt:</p> <p>Ein weiterer Ausbau der Fotovoltaiknutzung wird von uns grundsätzlich begrüßt und unterstützt. Dieser Ausbau sollte jedoch in erster Linie auf bereits baulich überformten und versiegelten Flächen (Dächer, Parkplätze etc) oder auf ökologisch unbedeutenden Freiflächen (Deponien, Flugplatzrandflächen, Lärmschutzwälle an stark befahrenen Straßen etc) und nur ausnahmsweise auf landwirtschaftlich UND ökologisch unattraktiven Landwirtschaftsflächen realisiert werden. Keinesfalls dürfen dazu jedoch ökologisch hochwertige Flächen in Anspruch genommen werden, die zu einer nachhaltigen Entwertung der Biotope bzw. des Artenbestandes führen.</p> <p>Nach Durchsicht der Unterlagen und Begehung des Areals gestern äußern wir uns im Detail wie folgt. Zur saP:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Methode: Eine Begehung im Spätsommer ist unzureichend, um die relevante Artenausstattung hinreichend zu erfassen. Die erwähnten Verbreitungsatlanten der OGBW besitzen nicht die erforderliche flächige Abdeckung der Datenlage, die der LUBW nicht die erforderliche Detailgenauigkeit. Aussagen über Erfassungsmethodik (Zeitdauer, Untersuchungsareal/-punkte, etc. sowie Umfang und untersuchte Artengruppen) sind zu ergänzen. • Ergebnisse "Auswirkungen": Eine Darstellung der Bestandserhebung und deren naturschutzfachliche Bewertung sind zu ergänzen. • Ergebnisse LRT 6510: Die Beeinträchtigungen der Lebensräume und die Auswirkungen (insbesondere auf mesophiles Grünland und Feuchtwiese) durch die Planung sind zu vertiefen. 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme. Hier handelt es sich um eine Konversionsfläche, die im Erneuerbare-Energien-Gesetz als bevorzugter Standort für Freiflächen-Fotovoltaik-Anlagen aufgeführt wird.</p> <p>Der den Unterlagen zum Vorentwurf beigefügte Artenschutzteil war aufgrund der Jahreszeit unvollständig. Es wird darauf hingewiesen, dass die frühzeitige Beteiligung im Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan Hinweise zum notwendigen Umfang der Erhebungen zu ermöglichen. Zwischenzeitlich wurden zwei Besprechungen mit der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt. Auf die Protokolle wird verwiesen.</p> <p>Aufgrund der naturschutzfachlichen Stellungnahmen wurde der Umfang der Nutzung der FFH-Mähwiesen durch Fotovoltaik auf ca. 1,24 ha reduziert. Auf die Nutzung der Schießbahn wird ganz verzichtet.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> • 1.3.2 Streuobstbaumreihe: Die hier aufgestellte Behauptung, die Bäume seien "relativ alt und hätten Spalten und Baumhöhlen" trifft nur für drei der sieben Bäume zu. Insbesondere die drei prächtigen, völlig gesunden, ca. 60 Jahre alten Birnbäume haben noch eine hohe Lebenserwartung. Verbotstatbestände nach §44 für die Höhlenbäume sollen ausgeschlossen werden. • 1.3.2. Baum-Strauch-Wallhecke: Dort sind Nistplätze für unter anderem Neuntöter vorhanden. Das Vorkommen hängt vom Ausmaß an Störungen und Prädatoren sowie dem Nahrungsangebot ab. Im Frühjahr sollte eine erneute Aufnahme der vorkommenden Vogelarten stattfinden. • 1.3.2 Magerrasen mit Ruderalanzeigern: durch die Planung ist davon auszugehen, dass sich die Besonnung des Magerrasens im Durchschnitt deutlich über 50 % vermindern wird, was zwangsläufig zu einer Verschiebung der Artenzusammensetzung führt (Erhöhung der Bodenfeuchtigkeit infolge der Verringerung der Transpiration) • 1.4. Abschichtung: Die saP soll erneut inkl. Arterfassung stattfinden. Bei Vögeln wird üblicherweise zwischen Brut und Nahrungsgästen unterschieden. Die angeführten Arten: Feldlerche, Wachtel, Rebhuhn und Wiesenpieper meiden walddaher gelegene Flächen und sind daher eher nicht zu erwarten. Auch Braunkehlchen und Schlingnatter werden nicht erwartet. Hingegen werden folgende Arten erwartet: Baumpieper, Gelbspötter, Klappergrasmücke, Mittelspecht, Sumpfrohrsänger und die Anhang IV-Arten: Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Spanische Flagge Sumpfschrecke (Grabenbereich). Ein Vorkommen der Haselmauswäre mit der vorgesehenen Heckenpflege nicht vereinbar. Bei Vorkommen bedrohter Vögel wie Wendehals, Gartenrotschwanz und Halsbandschnäpper wären Eingriffe in den alternativlosen Obstbaumbestand nicht möglich. • 2.1 Wirkungen des Vorhabens: weitere Wirkungen durch die Planungen sind zu ergänzen: • - Verlust von Nahrungsflächen für die hier brütenden 	<p>In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde der Erhebungsumfang zur Beurteilung der Auswirkungen auf die möglicherweise betroffenen Arten festgelegt.</p> <p>Diese Kartierungen wurden durchgeführt. Im Ergebnis wird festgehalten, dass keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Ansonsten wird auf die vorliegende und grundlegende erweiterte saP verwiesen.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Ausweisung der kartierten Flachlandmähwiesen als „Sonstiges Sondergebiet Freiflächen-Fotovoltaikanlage“ wird erheblich auf ca. 1,24 ha reduziert.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Vogelarten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entwertung des Jagdgebiets für Fledermäuse infolge Reduzierung des Insektenangebotes (Folge der Verschattung) und fremder Kulissen. - Schäden durch die Blendwirkung/Reflexion der Module wie später unter Maßnahme V5 angeführt. <ul style="list-style-type: none"> • 2.2. Verbotstatbestände: Ohne konkretes Wissen über Art und Anzahl betroffener Tiere kann keine schlüssige Aussage getroffen werden, inwieweit des Tötungs-, Schädigungs- und Störungsverbot zutrifft. Maßnahme V3: Dazu bedarf es einer Lokalisierung der Vorkommen Maßnahme V5: Die Fläche wird zum Aufstellen der Module / Rammen der Träger ebenfalls mit Maschinen befahren werden - was erfahrungsgemäß zu erheblichen Schäden am Magerrasen führt. Maßnahme V7: Zum Erhalt der Haselmaus ist nicht ausreichend • 2.3.1 Haselmaus. Diese nisten nicht in Streuobstbäumen und Baumhöhlen, sondern bauen Nester in dichtes Gestrüpp und überwintern in Erdhöhlen. Nur als Übergangsquartier werden manchmal Nistkästen/Baumhöhlen etc. angenommen. • 2.3.1 Schlingnatter: Siehe dazu das weiter oben unter 1.4 Erwähnte • 2.3.4 Tag- und Nachtfalter: Siehe dazu das weiter oben unter 1.4 Erwähnte • 2.3.5 Eremit: Eine Untersuchung auf ein Vorkommen der Art hat noch zu erfolgen. • 2.3.4 Vögel - Bodenbrüter: Siehe dazu das weiter oben unter 1.4 Erwähnte. • 2.3.4 Vögel - Höhlenbrüter: Die hier angeführten sehr empfindlichen/anspruchsvollen Arten kann mit den Maßnahmen V1 und CEF2 keinesfalls geholfen werden - dazu müssten die Bäume als Nahrungsbiotop stehen bleiben bzw. Ersatzpflanzungen mindestens 50 Jahre vor Fällung erfolgen. • 2.3.4 Vögel - Gehölzbrüter: Die Verschattung des 	

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Magerrasens und der 6510-Wiesen führt dort mittel- bis langfristig zu einer Verringerung der Artenvielfalt bei der Vegetation und folglich auch der Insektennahrung für den Neuntöter.</p> <ul style="list-style-type: none"> • 3. Gutachterliches Fazit: Wird nicht akzeptiert. <p>Zum Vorhaben äußern wir uns demnach wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die hohe Wertigkeit des Grünlands - insbesondere des Magerrasens mit einem schon jetzt erkennbaren großen Vorkommen des Wiesen-Steinbrechs, der hohen oder echten Primel, der Feld-Hainsimse und der Margerite (weitere Arten auf Nachfrage) – wird nicht deutlich. • Der Erhalt Streuobstreihe mit den hochwertigen Birnbäumen und den höhlenreichen Apfelbäumen hat hohe Priorität • Die hohe Wertigkeit des Geländes wird vom Zusammenspiel der artenreichen Grünlandgesellschaften mit den umgebenden Hecken / Gehölzen und den besonnten Böschungen bestimmt. • Die geplante massive Überstellung der wertvollen, geschützten Grünlandbereiche würde bei diesen zum einen direkt durch die Bauarbeiten, zum anderen durch Veränderung der Standortfaktoren nach und nach zu einer gravierenden Entwertung führen. <p>Wir halten deswegen das Vorhaben in der jetzt geplanten Weise für absolut unvereinbar mit den dort gebotenen naturschutzfachlichen, aber auch -rechtlichen Anforderungen und lehnen es deswegen mit Entschiedenheit ab.</p> <p>Ob eine reduzierte, technisch veränderte Alternativlösung vorstellbar ist, halten wir für sehr fraglich. Zumindest müsste für diesen Fall die saP in 2018 vollständig neu und detaillierter erstellt werden. Außerdem wünschen wir für diesem Falle einen Scopingtermin, bei dem der Untersuchungsumfang präzise festgelegt wird.</p>	

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
A 3 Regierungspräsidium Stuttgart (Schreiben vom 12.03.2018)		
A 3.1 Raumordnung	<p>Die vorliegende Planung zur Errichtung einer Fotovoltaikanlage auf einer Konversionsfläche wird grundsätzlich begrüßt. Allerdings ist festzustellen, dass – wohl aufgrund des frühen Planungsstadiums – sich aus der Begründung noch nicht in ausreichendem Maße ergibt, dass die Planung raumverträglich ist, d. h. keine Erfordernisse¹ der Raumordnung entgegen stehen und insbesondere die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom als Ziel geschützten Grünzug nach PS 3.1.1 (Z) Regionalplan vorliegen. Die Begründung ist daher zu ergänzen.</p> <p>¹ Insbesondere geht es um Ziele und Grundsätze der Raumordnung, vgl. § 3 ROG</p> <p>Im Einzelnen:</p> <p>Alle Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG).</p>	<p>Laut Stellungnahme des Regionalverbands liegen die Voraussetzungen vor (s. A4). <u>Beschlussvorschlag:</u> Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Die Planung steht keinen Zielen der Raumordnung entgegen. Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung werden beachtet. <u>Beschlussvorschlag:</u> In der Begründung erfolgt eine Vertiefung der Auseinandersetzung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Unter A 2.1 sind zwar die PS 4.2.2 (Z) und 4.2.5 (Z) LEP angesprochen. Bei Planvorhaben, durch die landwirtschaftlich oder als Wald genutzte Flächen in Anspruch genommen werden, sind die Ziele der Raumordnung gem. PS 3.1.9 (Z) Satz 3 LEP 2002 und PS 5.3.2 (Z) LEP 2002 zu beachten. Eine Auseinandersetzung mit diesen PS hat noch zu erfolgen.</p> <p>Das Vorhaben liegt im Regionalen Grünzug gemäß PS 3.1.1 Regionalplan Heilbronn- Franken 2020 (im Folgenden Regionalplan). Die Regionalen Grünzüge sind von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Innerhalb der Regionalen Grünzüge sind die Landnutzungen auf eine Erhaltung und Entwicklung der Ausgleichsfunktionen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts auszurichten.</p>	<p>PS 3.1.9 (Z) Satz 3 LEP 2002 lautet: <i>„Die Inanspruchnahme von Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und die Landwirtschaft ist auf das Unvermeidbare zu beschränken.“</i></p> <p>PS 5.3.2 (Z) LEP 2002 lautet: <i>„Die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, sollen als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden; sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Die Bodengüte ist dauerhaft zu bewahren.“</i></p> <p>Laut PS 3.1.9 (Z) Satz 2 <i>„sind Möglichkeiten der Verdichtung und Arrondierung zu nutzen, Baulücken und Baulandreserven zu berücksichtigen sowie Brach-, Konversions- und Altlastenflächen neuen Nutzungen zuzuführen.“</i></p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Umgang mit den oben genannten Zielen des LEP wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Bei dem Grundstück handelt es sich um eine eingetragene Altlastenfläche. Zudem wurde der Geltungsbereich erheblich reduziert. Auf der Basis der Arterhebungen werden die Beeinträchtigungen des Naturhaushalts minimiert. Somit widerspricht die Planung dem Regionalplan nicht.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Sachverhalt wird in die Begründung eingefügt.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Nach PS 3.1.1 Absatz 2 (Z) Regionalplan kann in Regionalen Grünzügen eine ausnahmsweise Zulassung von regionalbedeutsamen Fotovoltaikanlagen bis zu einer Größe von 5 ha erfolgen, wenn keine wesentlichen Beeinträchtigungen für die Funktionen Siedlungszäsur, Naturschutz und Landschaftspflege, Landwirtschaft, Erholung, Orts- und Landschaftsbild, Luftaustausch oder Hochwasserretention zu erwarten sind und keine schonenderen Alternativen bestehen. Dabei sind Anlagen nur im direkten räumlichen Zusammenhang zu vorhandenen linearen landschaftsprägenden Infrastruktureinrichtungen sowie mind. 1 ha großen Standorten zulässig, die eine Vorprägung durch bauliche Anlagen oder Anlagen der technischen Infrastruktur aufweisen. Im weiteren Verfahren ist noch nachvollziehbar darzulegen, dass diese Voraussetzungen vorliegen. Insbesondere sind Ausführungen zu den Aspekten Naturschutz und Landschaftspflege (vor allem Vereinbarkeit mit dem Landschaftsschutzgebiet und dem FFH-Lebensraumtyp) sowie Landwirtschaft (Digitale Flurbilanz) zu ergänzen.</p> <p>Das Gebiet liegt weiter im Vorbehaltsgebiet für Erholung gemäß PS 3.2.6.1 Regionalplan. In den Vorbehaltsgebieten für Erholung sollen die natürlichen und kulturellen Erholungsvoraussetzungen in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Den Belangen der landschaftlichen Erholungseignung ist bei der Abwägung² mit konkurrierenden, raumbedeutsamen Maßnahmen ein besonderes Gewicht beizumessen. Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und der räumliche Zusammenhang der Erholungsräume sollen erhalten und regional bedeutsamen Kulturdenkmälern ein entsprechendes Umfeld bewahrt werden. Diese Belange sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Die Ausführungen in der Begründung sind auch insoweit noch zu knapp und daher zu vertiefen.</p>	<p>Durch die Reduktion der Fläche wurde seitens der Unteren Naturschutzbehörde eine Befreiung von der LSG-Verordnung in Aussicht gestellt. Mit dem Gesamtkonzept werden die Auswirkungen minimiert bzw. ausgeglichen, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen mehr anzunehmen sind. Darüber hinaus wird die Fotovoltaikanlage auch vom Regionalverband Heilbronn-Franken mitgetragen. (siehe hierzu auch Punkt A4). Daher kann davon ausgegangen werden, dass die flächenmäßig reduzierte Lösung raumplanerischen Belangen nicht entgegen steht. Die Lösung entspricht im Umfang dem Kompromissvorschlag des Regionalverbands. <u>Beschlussvorschlag</u>: Die Sachverhalte werden in der Begründung noch ergänzt.</p> <p>Hierzu liegt ebenso eine Stellungnahme des Regionalverbandes vor. Eine Erholungsnutzung findet im abgeäuerten Bereich der ehemaligen militärischen Anlage nicht statt. Es sei auch verwiesen auf die Landschaftsbildbewertung im Umweltbericht, aus der hervorgeht, dass eine Außenwirkung der Fotovoltaikanlage schon in der bisherigen größeren Ausdehnung ausgeschlossen werden konnte. Umso mehr wird dies mit der erheblichen Verkleinerung des Sondergebiets der Fall sein, denn diese Restfläche ist bereits jetzt kaum einsehbar. Ein weiterer Ring aus Hecken bzw. Wald umschließt das gesamte Grundstück. Die Situation wurde mit Fotos belegt. Daraus wird hinreichend deutlich, dass eine Beeinflussung des umgebenden Vorbehaltsgebiets ausgeschlossen werden kann. Die Fotovoltaikmodule auf der verbleibenden Fläche werden außerhalb der ehemaligen militärischen Anlage allenfalls aus der Luft wahrnehmbar sein. <u>Beschlussvorschlag</u>: Der Sachverhalt wird in der Begründung entsprechend den obigen Ausführungen noch vertieft.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Im Hinblick auf die Begründungstiefe wird insbesondere auf § 1 Abs. 3 bis Abs. 5 sowie § 1 a Abs. 2 BauGB hingewiesen. Diesen Regelungen sind in der Begründung noch angemessen Rechnung zu tragen.</p> <p>Nachdem das Plangebiet nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist, weisen wir darauf hin, dass der Bebauungsplan genehmigungspflichtig ist, sofern das Bebauungsplanverfahren vor dem Flächennutzungsplanänderungsverfahren abgeschlossen werden soll.</p> <p>Aus Sicht des Klimaschutzes wird die Aufstellung eines Bebauungsplans zur Nutzung der erneuerbaren Energien begrüßt. Gleiches gilt für die Darstellung der positiven Auswirkungen der geplanten Fotovoltaikanlagen im Rahmen der Begründung zum Bebauungsplan.</p> <p>Anmerkung: Die Abteilung 8 (Denkmalpflege) meldet Fehlanzeige.</p> <p>Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.</p> <p>² Es handelt sich daher um einen Grundsatz der Raumordnung.</p>	<p>Zur Erfordernis der Aufstellung des Bebauungsplans (§ 1 Abs. 3 BauGB) wird der Umfang der Ausführungen (Kap. 1 der Begründung) als ausreichend erachtet.</p> <p>Mit der Vertiefung der Thematik Ziele der Raumordnung werden auch diesen Belangen des § 1 Abs. 4 BauGB ausreichend Rechnung getragen werden.</p> <p>§ 1 Abs. 5 wurden ebenfalls ausreichend beachtet. In welcher Weise dies im Einzelnen geschehen ist, wird in der Begründung noch vertieft.</p> <p>Die Vorgaben nach § 1a Abs. 2 BauGB (u.a. sparsamer Umgang mit Grund und Boden, Wiedernutzbarmachung von Flächen) werden ebenfalls erfüllt. Die Regelungen im BauGB gehen im Wesentlichen auch mit den Zielen der Raumordnung konform.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Darstellungen in der Begründung werden ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung</p>
A 3.2 Denkmalpflege	Die Abteilung 8 (Landesamt für Denkmalpflege) meldet Fehlanzeige.	Kenntnisnahme

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
A 4 Regionalverband Heilbronn-Franken Schreiben vom 08.03.2018)	<p>vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 hierbei zu folgender Einschätzung.</p> <p>Durch die Planung werden regionalplanerische Zielfestlegungen berührt. Das Plangebiet liegt vollumfänglich innerhalb des Regionalen Grünzuges, Schwäbisch Hall mit Bühlertal' gemäß Plansatz 3.1.1 Regionalplan Heilbronn Franken. Damit wird die Ausnahmeregelung der Teilfortschreibung Fotovoltaik gem. Plansatz 3.1.1 des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 berührt.</p> <p>Für die Erfüllung des Ausnahmetatbestandes müssen folgende, aus der Teilfortschreibung Fotovoltaik resultierende Nachweise erbracht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anlage nicht größer als 5 ha • keine hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen (Vorrangflur I) betroffen • Lage an Siedlung bzw. landschaftsprägenden Infrastruktureinrichtungen • keine wesentliche Beeinträchtigung der Funktionen des Regionalen Grünzuges • keine freiraumschonenderen Alternativen <p>Die geplante Anlage befindet sich auf einem ehemaligen Schießstand der US Army und bleibt mit ca. 3,81 ha Nettobaufläche unter den genannten maximal 5 ha im Regionalen Grünzug.</p> <p>Eine Vorprägung ist durch die ehemalige Nutzung als Schießstand vorhanden (Konversionsfläche). Zwar sind gemäß der Wirtschaftsfunktionenkarte hochwertige landwirtschaftliche Flächen betroffen (Vorrangflur I), allerdings sind die Bereiche gegenwärtig und auch künftig aufgrund der Vorprägung als Schießstand, daraus resultierender Altablagerungen sowie Bodenveränderungen kaum mehr für eine landwirtschaftliche Nutzung (hier vor allem Ackerbau)</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Mit der Verkleinerung verbleibt eine Fläche von etwas über einem ha.</p> <p>Die Fläche wird erheblich reduziert.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>geeignet. In diesem bestimmten Einzelfall sehen wir die Lage des Plangebietes auf hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen als vernachlässigbar an.</p> <p>Wenn man die Funktionen des Regionalen Grünzuges ‚Schwäbisch Hall und Bühlertal‘ betrachtet, so ist für das Plangebiet vor allem die Funktion Naturschutz und Landschaftspflege von Bedeutung. Zum einen liegt die Fläche vollumfänglich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Zum anderen befinden sich in den Bereichen nördlich und östlich des Schießstandes kartierte FFH-Flachlandmähwiesen, die einer Realisierung zunächst entgegen stehen. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Zusammenhang mit dem Landschaftsschutzgebiet bzw. die Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem FFH-Lebensraumtyp (Flachlandmähwiese) obliegt der Unteren Naturschutzbehörde. Wir regen daher eine Abstimmung mit ebendieser Behörde an.</p> <p>Darüber hinaus liegt das Plangebiet in einem als Grundsatz der Raumordnung festgelegten Vorbehaltsgebiet für Erholung nach Plansatz 3.2.6.1. Den dort festgelegten Belangen ist in der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen.</p> <p>Da das Plangebiet zum einen durch eine Umzäunung unzugänglich für Erholungssuchende und zum anderen von drei Seiten von Wald umschlossen ist, wodurch die Einsehbarkeit der geplanten Fotovoltaikanlage gemindert wird, gehen wir nicht davon aus, dass das Vorbehaltsgebiet für Erholung durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt wird.</p> <p>Als Ergebnis der Prüfung der Unterlagen ist eine Zustimmung zu der Planung als einzelfallbezogene Ausnahme nur vorstellbar, sofern ein Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde bezüglich der oben genannten Fragestellung - Lage im Landschaftsschutzgebiet sowie der Betroffenheit von Flachlandmähwiesen - erzielt werden kann und somit eine wesentlich Beeinträchtigung der Funktionen des Regionalen Grünzuges ausgeschlossen werden kann. Bis zur Klärung dieser</p>	<p>Eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde fand in Form zweier Besprechungen am 26.03.2018 statt (Vergleiche Aktennotiz Az. 33.2-621.41 der UNB) und am 24.07.2018 (vergleiche Aktennotiz Junginger und Partner). Im Ergebnis wurde auf der Umfang der Inanspruchnahme der FFH-Flachlandmähwiesen reduziert, auf die Nutzung der Magerrasen der Schießbahn wurde vollständig verzichtet. Von der Unteren Naturschutzbehörde wurde für die Verkleinerung auf nicht wesentlich mehr als einen Hektar eine Befreiung von der LSG-Verordnung in Aussicht gestellt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Mit der Verkleinerung des Gebiets wird die Sichtbarkeit noch weiter reduziert.</p> <p>Das Einvernehmen mit der UNB wurde in zwei Besprechungen hergestellt. Nach der Durchführung von Arterhebungen wurde auf die Nutzung der Schießbahn verzichtet. Die Inanspruchnahme der FFH-Mähwiesen wird reduziert.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Sachverhalte erheben wir vorbehaltlich Bedenken gegen die Planung. Eine auf den eigentlichen Bereich des Schießstandes reduzierte Planung (Fläche A2) halten wir für weniger konfliktbehaftet. Sofern die Planung im derzeit dargestellten Umfang nicht die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde findet, könnte dies eine Alternative darstellen.</p> <p>Sollte an der Planung festgehalten werden, möchten wir abschließend noch auf mögliche Verschattungseffekte, ausgehend von den südlichen Waldflächen auf die Module hinweisen.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB um Mitteilung des Abwägungsergebnisses der uns vorgebrachten Anregungen und Anforderungen.</p> <p>Die Planung ist nach den vorliegenden Unterlagen nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Wir gehen von einer parallelen Änderung des Flächennutzungsplanes im Sinne der Planung aus, ggf. sind die Anforderungen eines vorzeitigen Bebauungsplans gem. § 8 Abs. 4 BauGB zu beachten.</p> <p>Wir bitten um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne auch in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Stellungnahme des Regionalverbands wird bis hierher nachrichtlich in die Begründung aufgenommen</p> <p>Kenntnisnahme, der Abstand von der Waldfläche wurde vergrößert.</p> <p>Der Regionalverband Heilbronn-Franken wird am weiteren Verfahren beteiligt. Das vollständige Abwägungsergebnis zur frühzeitigen Beteiligung wird den Unterlagen zur formellen Beteiligung nach § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB beigefügt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
A 5 Regierungspräsidium Freiburg, LGRB (Schreiben vom 07.03.2018)		
A 5.1 Geotechnik	<p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Grabfeld-Formation (Gipskeuper), welche bereichsweise von Holozänen Abschwemmmassen überdeckt werden.</p> <p>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens sowie ggf. mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die möglicherweise nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.</p> <p>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen und aus der näheren Umgebung bekannt. In nördlicher Richtung in ca. 650 m Entfernung liegen Informationen zu mehreren Verkarstungsstrukturen vor.</p> <p>Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis des LGRB wird als solches nachrichtlich in den schriftlichen Teil des Bebauungsplans übernommen.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offene bzw. lehmgefüllte Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	
A 5.2 Boden und mineralische Rohstoffe	keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken	Kenntnisnahme
A 5.3 Bergbau	Bergbehördliche Belange sind nicht berührt.	Kenntnisnahme
A 5.4 Grundwasser	keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken	Kenntnisnahme
A 5.5 Geotopschutz	Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Kenntnisnahme
A 5.6 Allgemeine Hinweise	Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Kenntnisnahme

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
A 6 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 13.02.2018)	Die Belange der Bundeswehr sind berührt aber nicht beeinträchtigt. Die Maßnahme befindet sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Lauda. Bei der o.a. Maßnahme bestehen, bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage, seitens der Bundeswehr aus liegenschaftsmäßiger, infrastruktureller und schutzbereichsmäßiger Sicht, bis zu einer maximalen Bauhöhe von 556,4 m über NN, keine Bedenken. Im weiteren Verfahren ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erneut zu beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Höhe der Fotovoltaikmodule ist deutlich geringer. Auch die Trafostation wird diese Höhe nicht überschreiten.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
A 7 NOW Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg (Schreiben vom 27.02.2018)	Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich am Rande des Plangebietes eine Fernwasserleitung (DN 400 GGG) der NOW befindet, die für die Wasserversorgung in der Region von großer Bedeutung ist. Außerdem befindet sich neben der Wasserleitung das dazugehörige Fernmeldekabel. Die genaue Lage entnehmen Sie bitte den beigefügten Lageplänen. Im Schutzstreifenbereich der Leitungen gilt die Leitungsschutzanweisung der NOW. Die NOW bittet darum, dass die entsprechenden Leitungen in den Bebauungsplan mit aufgenommen werden und ein Schutzstreifen von 2 x 4 m berücksichtigt wird. Beteiligen Sie uns bitte auch weiterhin am Verfahren!	Kenntnisnahme Beide Leitungen befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Beim Anschluss der Fotovoltaikanlage an das öffentliche Elektrizitätsnetz ist aber auf die Leitungen Rücksicht zu nehmen. <u>Beschlussvorschlag:</u> Die Leitungen werden informell in die Planzeichnung eingetragen. Es wird ein Hinweis in die Begründung aufgenommen. Kenntnisnahme und Beachtung

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
A 8 BWVG Zweckverband Biberwasserversorgungsgruppe (Schreiben vom 22.03.2018)	Der Zweckverband Biberwasserversorgungsgruppe verfügt über keine Leitungen im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Fotovoltaikanlage alter Schießstand“ Schwäbisch Hall-Sulzdorf.	Kenntnisnahme

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
A 9 Stadt Schwäbisch Hall		
A 9.1 Abt. Tiefbau (Schreiben vom 15.02.2018)	<p>Die Zufahrt zur geplanten "Fotovoltaikanlage alter Schießstand" Schwäbisch Hall - Sulzdorf" erfolgt über den Bestand.</p> <p>Der Wirtschaftsweg ist Teil des Grundstücks 3305. Das Grundstück gehört der Stadt Schwäbisch Hall. Eine öffentliche Zufahrt ist somit nicht vorhanden.</p> <p>Die Thematik mit der Zufahrt und der Berechtigung das städtische Grundstück 3305 zu befahren ist mit dem FB Liegenschaften und Wirtschaftsförderung abzuklären. Ohne eine Klärung mit der städtischen Liegenschaftsverwaltung erfolgt keine Zustimmung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Bedingungen für die Nutzung der Zufahrt werden in den städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan aufgenommen.</p>
A 9.2 Fachbereich Bürgerdienste und Ordnung (Schreiben vom 06.03.2018)	gegen o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden seitens des Fachbereichs Bürgerdienste und Ordnung der Stadt Schwäbisch Hall keine Einwendungen erhoben.	Kenntnisnahme
A 9.3 Fachbereich Wirtschaftsförderung und Liegenschaften (Schreiben vom 07.03.2018)	gegen die o.g. Maßnahme bestehen seitens der Liegenschaftsverwaltung keine Bedenken, wir möchten jedoch Folgendes mitteilen: 1. Auf Seite 3 des Textteiles befindet sich ein Schreibfehler. Bei A3 Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches muss es richtig heißen: Flurstück 3320 nicht 320.	Wurde korrigiert

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	2. Da durch die Baumaßnahme wahrscheinlich auf dem städtischen Feldweg, Flst. 3305 mit schweren Baufahrzeugen gefahren wird, sind etwaige Schäden nach Abschluss der Baumaßnahme auf Kosten des Bauherrn zu beheben. Im Detail ist dies mit der Tiefbauabteilung der Stadt, Herrn Goisser oder Vertreter, zu besprechen.	<u>Beschlussvorschlag</u> : Die Bedingungen für die Nutzung der Zufahrt werden in den städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan aufgenommen.
A 9.4 Fachbereich Finanzen, Sachgebiet Gebühren und Beiträge (Schreiben vom 07.03.2018)	Zu den vorgelegten Bebauungsplanunterlagen bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.	Kenntnisnahme

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
A 10 Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 05.03.2018)	<p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom – wie aus den beigefügten Unterlagen ersichtlich ist. Eine Neuverlegung von Telekommunikationslinien ist zurzeit nicht geplant.</p> <p>Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, die „Photovoltaikanlage Birkenberg“ an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir dies zwecks Koordinierung mit der Verlegung von anderen Versorgungsleitungen rechtzeitig (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) uns mitzuteilen (Tel. 0800 3301903, E-Mail: fmb.bhh.auftrag@telekom.de).</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Ein Anschluss der Fotovoltaikanlage an das Netz der Telekom ist nicht zwingend erforderlich. Sollte die Verlegung eines Telefonanschlusses erforderlich sein, wird dies im Rahmen der Baumaßnahme koordiniert.</p>
A 11 terranets bw (13.02.2018)	<p>Im Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplanes liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH, so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen werden. Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	Kenntnisnahme
A 12 Netze BW GmbH (Schreiben vom 23.02.2018)	<p>Im überplanten Gebiet befinden sich keine Stromversorgungseinrichtungen der Netze BW. Diese Stellungnahme stellt keine Einspeisezusage dar. Diese wird nach Vorliegen von belastbaren Leistungswerten in einem gesonderten Netzprüfungsverfahren erteilt.</p>	Kenntnisnahme
A 13 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Bundesforstbetrieb Heuberg (Schreiben vom 08.03.2018)	<p>Der Bundesforstbetrieb Heuberg ist mit Liegenschaften direkt betroffen. Dazu bitte ich folgende Hinweise zu berücksichtigen und in der „Begründung mit Umweltbericht“ ggf. mitaufzunehmen.</p>	

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>1. Das Plangebiet befand und befindet sich nicht in privatem Eigentum sondern in Bundeseigentum, vertreten durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben.</p> <p>2. Vornutzung: Die Liegenschaft wurde den US-Streitkräften, anschließend auf Teilflächen der Landespolizei zur <u>Nutzung</u> als Schießstand und aktuell dem THW noch für Übungszwecke zur Verfügung gestellt.</p> <p>3. Die vorhandenen Baulichkeiten im Süden der Fläche werden von der Eigentümerin (BlmA) und nicht vom „Vorbesitzer“ entfernt. Wer den Rückbau der Baulichkeiten im Norden durchführt, wird noch zwischen der Eigentümerin und dem Vorhabenträger der PV-Anlage abgestimmt. Der Rückbau der Baulichkeiten wird außerhalb des Bebauungsplans Nr.2113-05 organisiert und durchgeführt.</p> <p>4. Bei dem kleinen Anwesen im Nordosten handelt es sich nicht um ein Wochenendhaus, sondern um ein Vereinsheim.</p> <p>5. Die vorhandenen Wege müssen von PV-Modulen ausgespart bleiben und in ihrem Zustand erhalten werden, so dass die Zufahrt für den Rückbau der Bauwerke auch nach der Errichtung der PV-Module uneingeschränkt möglich ist.</p> <p>6. Zur Überwachung der geplanten Maßnahme ist eine Ortsbegehung durch die Stadtverwaltung vorgesehen. Grundsätzlich ist die Untere Naturschutzbehörde zur Prüfung und Abnahme der durchgeführten Maßnahme zuständig. Der Bundesforstbetrieb Heuberg ist als Eigentümerversorger der Liegenschaft im Vorfeld</p>	<p>Wird korrigiert.</p> <p>Wird korrigiert</p> <p>Im reduzierten Geltungsbereich befinden sich keine Gebäude mehr.</p> <p>Wird korrigiert</p> <p>Durch den reduzierten Geltungsbereich sind keine Wege mehr betroffen. Es wird davon ausgegangen, dass die Wege außerhalb des Geltungsbereichs in ihrem aktuellen Zustand erhalten bleiben.</p> <p>Bei der geplanten Begehung handelt es sich um eine Kontrollmaßnahme gem. Nr. 3. b) der Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB und betrifft den Plangeber der kommunalen Bauleitplanung. In Abstimmung mit der Naturschutzbehörde wird aber nach Errichtung der Anlage ein Monitoring durchgeführt werden. <u>Beschlussvorschlag:</u> Das Monitoring wird als Kontrollmaßnahme</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>über die Ortsbegehung zu benachrichtigen und einzubeziehen. Hierzu können Vertreter der Stadtverwaltung gerne mit eingeladen werden und teilnehmen.</p> <p>7. Bei dem kartierten Sumpfwald (Feuchtwald) ist zu prüfen, ob es sich alternativ nicht um einen gewässerbegleitenden Gehölzstreifen handelt.</p> <p>8. Die Grundstückseigentümerin gestattet dem Vorhabenträger bisher die Nutzung einer Teilfläche der betroffenen Liegenschaft. Diese umfasst die Eingriffsfläche (mit Modulen überbaute Fläche), dazu zählen Teile der Langschießbahn, die Fettwiese im Westen, die FFH-Mähwiesen im Norden und Osten. Alle darüber hinaus einbezogenen Teilflächen in der Ausgleichsbilanzierung sind bisher kein Bestandteil des Vertrages zwischen Eigentümerin und Vorhabenträger. Der Vertrag inkl. Anlagen kann nach Rücksprache mit der Eigentümerin ergänzt werden.</p> <p>9. im Rahmen der zu erfolgenden Ausgleichsmaßnahmen kann der BFB Heuberg auch außerhalb des Planungsgebietes Ökopunkte zum Kauf anbieten.</p> <p>10. Die von Bauwerken bestandene Fläche umfasst mit allen auf der Liegenschaft befindlichen Bauwerken eine Größe von ca. 2.500 m² (Bauplan Stand 1990). Daher erscheint die angegebene bebaute Fläche im Bericht mit 899 m² zu gering.</p>	<p>in die Darstellungen mit aufgenommen. Die angesprochene Begehung wird als Option beibehalten. Die Notwendigkeit der Einbeziehung des Grundstückseigentümers wird aufgenommen.</p> <p>Der Bestand ist nicht mehr im Geltungsbereich enthalten. Er wird aber in der Karte der Lebensräume noch dargestellt <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Bestand wird als gewässerbegleitender Gehölzstreifen bezeichnet.</p> <p>Der Geltungsbereich wurde reduziert. Es keine Ausgleichsmaßnahmen mehr im Geltungsbereich vorhanden. Jedoch ist ein Ausgleich auf demselben Flurstück 3320 erforderlich.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Bilanzierung basiert auf einer Luftbildauswertung. Mit der Verkleinerung des Geltungsbereichs sind keine Gebäude mehr betroffen. Diese fallen deshalb aus der Bilanzierung.</p>

B. Privatpersonen:

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
<p>B 1 (privates Schreiben vom 17.01.2018)</p>	<p>wie ich Ihnen bereits gestern am Telefon mitgeteilt habe, bin ich von dem Bebauungsplan wesentlich betroffen: Ich bin Landwirt aus Sulzdorf (18 ha LF, 13 Pferde) und bewirtschafte seit über 20 Jahren die drei Grünlandflächen auf den Flurstück Nr. 3320 mit insgesamt 2,68 ha als Pächter. Als anerkannter und kontrollierter Bio-Betrieb bewirtschafte ich die Flächen extensiv als Heuwiesen für Pferde mit spätem Schnittzeitpunkt. Durch diese Nutzung sind auf den beiden größeren Teilflächen (1,70 ha und 0,52 ha) ökologisch wertvolle und hoch geschützte Magere Flachlandmähwiesen der Bewertungskategorie B entstanden. Diese Einstufung hat die Untere Naturschutzbehörde vorgenommen.</p> <p>Ich beabsichtige, alle Grünlandflächen auf dem Flurstück weiter langfristig zu pachten und wie bisher zu bewirtschaften. Dadurch ist die Erhaltung dieses geschützten Lebensraumtyps nachhaltig gewährleistet.</p> <p>Der Eigentümer des Flurstücks Nr. 3320, der Bund (BlmA), beabsichtigt, Teile des Flurstück der Firma Walter Energie aus Jagstzell zur Erstellung eine PV-Freiflächenanlage zur Verfügung zu stellen. Laut der Aussage von Herrn Walter hat seine Firma bereits das gesamte Flurstück vom Bund gepachtet (s. Sachvortrag Sitzungsvorlage 202/17 Bau- und Planungsausschuss), was mir aber von der zuständigen Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Bundesforstbetrieb Heuberg (Meßstetten) nicht bestätigt werden kann. Laut Auskunft dieser Behörde soll die Firma Walter nur</p>	<p>Magere Flachlandmähwiesen der Kategorie B stehen für einen „guten“ Erhaltungszustand. Dies ist die mittlere der drei kartierungswürdigen Kategorien.</p> <p>Dem Verfasser der Stellungnahme wurde die betreffende Fläche <u>unterverpachtet</u>. Dies war jedoch dem Pächter vertraglich untersagt. Aus diesem Grund wurde der bisherige Pachtvertrag gekündigt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme, s. Stellungnahme der BlmA</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>den Flächenanteil pachten können, der genehmigungsfähig für die Aufstellung von PV-Modulen ist.</p> <p>Die Firma Walter will einen möglichst großen Anteil des Flurstücks für PV nutzen. Herr Walter hat ein Planungsbüro beauftragt, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu erstellen. In der Vorplanungsphase hat die Untere Naturschutzbehörde bereits im Februar 2016 dem Planer schriftlich mitgeteilt: "Die Untere Naturschutzbehörde wird sich - sollte es zu einem Bebauungsplan- oder Genehmigungsverfahren kommen - gegen die Inanspruchnahme der wertvollen Flächen mit dem Lebensraumtyp Magere Flachlandmähwiese aussprechen". Daraufhin wurde ein <u>Planentwurf ohne die Überplanung der FFH-Wiesenflächen</u> angefertigt und im Juni / Juli 2017 dem Ortschaftsrat Sulzdorf, dem Bau- und Planungsausschuss (Sitzungsvorlage 202/17) und dem Gemeinderat zur Verhandlung der Planungsermächtigung vorgelegt. Die Firma plant lt. Sitzungsvorlage "auf der westlichen Teilfläche, im wesentlichen der Bereich der ursprünglichen Schießbahn, eine Freiflächenphotovoltaikanlage", also auf ehemals militärisch und jetzt ungenutzter Brachfläche. Dem Antrag wurde aufgrund dieser Planung zugestimmt.</p> <p>Aktuell erfahre ich von Ihnen, Herr Mathieu, dass die Firma Walter Energy jetzt <u>abweichend von Planungsermächtigung</u> einen Bebauungsplan zur Genehmigung eingereicht hat, nach dem <u>auch alle landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen, überwiegend geschützte FFH-Wiesenflächen</u>, mit PV-Modulen bestückt werden sollen. Für mich ist fraglich, ob der Naturschutz in seiner</p>	<p>Im September 2017 fand eine Begehung der Flächen mit der Unteren Naturschutzbehörde statt. Bei diesem Ortstermin wurden zwar Bedenken geäußert, jedoch wurden Möglichkeiten gesehen, dass die bestehenden Flachlandmähwiesen als solche erhalten werden sollen.</p> <p>Nach den naturschutzfachlichen Stellungnahmen wurde der Geltungsbereich mittlerweile wieder verkleinert.</p> <p>Sowohl der Ortschaftsrat von Sulzdorf als auch der Gemeinderat hat der Erweiterung des Geltungsbereichs bei ebenfalls erweiterten Flächen für die Fotovoltaik ebenfalls zugestimmt.</p> <p>Aufgrund der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde wurde der Geltungsbereich reduziert.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
(ergänzendes Schreiben vom 06.03.2018)	<p>Stellungnahme zum Bebauungsplan bei seiner bisherigen Auffassung bleiben wird, wonach die PV-Nutzung als wesentliche Beeinträchtigung einer Mageren Flachlandmähwiese anzusehen ist. Abgesehen vom rechtlichen Problem, dass die Planung nicht mit der Vorabstimmung und der Planungsermächtigung konform geht, ist zu befürchten, dass die wertvollen FFH-Wiesen den nun gesteigerten wirtschaftlichen Interessen der Firma Walter zum Opfer fallen, und ich überdies einen wesentlichen Teil meiner Futtergrundlage für meinen Tierbestand verliere.</p>	
	<p>Für mich als tierhaltender Landwirt bedeutet dies, dass ich gegebenenfalls kurzfristig Ersatzflächen brauche, da ich meine übrigen Futterflächen aufgrund der strengen Bio-Vorschriften nicht durch Düngung intensivieren kann. Bitte halten Sie mich auf dem aktuellen Stand des Verfahrens.</p>	Kenntnisnahme
	<p>in einer früheren Phase des Verfahrens habe ich mich bereits mit unten stehender Mail als betroffener Bürger geäußert. Bitte betrachten Sie diese Ausführungen als Teil meiner Beteiligung im Rahmen der "Beteiligung der Öffentlichkeit". Nachdem mir jetzt die aktuellen Planunterlagen bekannt sind, möchte ich ergänzend noch folgendes hinzufügen:</p>	Kenntnisnahme
<p>Ich bewirtschafte seit über 20 Jahren folgende drei Grünlandflächen als Pächter auf Flst.Nr. 3320: Die nördliche Magere Flachlandmähwiese (0,5296 ha), die südliche Magere Flachlandmähwiese mit südlich angrenzender Feuchtwiese (1,6993 ha) und die westlich gelegene - laut Plan sogenannte - "Fettwiese" (0,4485 ha). Die Fläche der ehemaligen</p>	Die Unterverpachtung war nach Aussage der BImA vertragswidrig	

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Schießbahn bewirtschaftete ich nicht. Soweit mir bekannt ist, hat die BIMA (Eigentümerin) die Nutzung dieser äußerst mageren Brach-Fläche seit wenigen Jahren einer anderen Landwirtin erlaubt.</p> <p>Die von mir bewirtschafteten Grünlandflächen habe ich als Unterpächter von [...] gepachtet, der mir gegenüber als Pächter des gesamten Flurstücks Nr. 3320 in Erscheinung getreten ist. Da ich sehr daran interessiert bin, die Flächen langfristig zu behalten und wie bisher extensiv zu nutzen, strebe ich entsprechend ein direktes langfristiges Pachtverhältnis mit der BIMA an. Die Grünlandflächen werden auf Dauer von mir gepflegt und als wertvolle Flachlandmähwiesen erhalten.</p> <p>Zur Bewirtschaftung unserer drei Grünlandflächen seit über 20 Jahren möchte ich folgende Angaben machen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ich bewirtschaften die Flächen seit 1999 nach Bio-Richtlinien und entsprechend kontrolliert. 2. Ich habe die Flächen zuletzt im Jahr 2014 mit 80 dt/ha Pferde-Festmist gedüngt, desgleichen im Jahr 2009. Davor und danach habe ich überhaupt nicht gedüngt. Eine minimale Düngung, wie von mir alle 4 bis 5 Jahre praktiziert, ist notwendig, damit auf diesem Standort die Giftpflanzen Herbstzeitlose, Jakobskreuzkraut und Schachtelhalm nicht überhand nehmen. 3. Mineralische Düngung und Pflanzenschutzmittel habe ich nie eingesetzt. 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Auf der Ortschaftsratssitzung wurde gesagt, dass die Fläche überhaupt nicht gedüngt wird.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>4. Die Flächen werden stets nur zur ein- bis zweimaligen Heunutzung verwendet, mit erstem Schnitt ab Mitte Juni. In den letzten 4 Jahren wurde jeweils erst im Juli gemäht. Zum 2.Schnitt wird, wenn überhaupt, im September gemäht.</p> <p>5. Durch diese Bewirtschaftung sind sehr artenreiche FFH-Wiesen entstanden, die in letzter Zeit nicht intensiviert wurden, was in den Planunterlagen fälschlicherweise unterstellt wird. Entsprechend laufen die in der "Begründung mit Umweltbericht" unter Punkt C5.1 (A1) genannten "Verminderungsmaßnahmen" (Schnitthäufigkeit auf 2 Schnitte reduzieren, erster Schnitt frühestens am 15.Juni, zweiter Schnitt frühestens am 01.September, keine Düngung, kein Pflanzenschutz) ins Leere.</p> <p>Fazit: Der Antragsteller sollte sich mit seiner PV-Anlage entsprechend seiner ersten Planvariante auf die Bereiche der ehemaligen Schießbahn und der westlichen "Fettwiese" (beides ökologisch und landwirtschaftlich weniger wertvoll) beschränken. Damit lassen sich die Nutzungskonflikte vermeiden. Leben und leben lassen wäre eine gute Devise.</p> <p>Ich bin gern zu näheren Auskünften bereit.</p>	<p>Laut den Karten zur Bodenbewertung des LGRB sind die natürlichen Böden im Geltungsbereich per se verhältnismäßig nährstoffreich. Insofern sollten diese Flächen – wie im Bebauungsplan festgesetzt auch nicht seltener als 2mal jährlich gemäht werden. Damit wird ein Nährstoffentzug gewährleistet, der die typischen Arten der Flachlandmähwiesen fördert. Der Verzicht auf die Herbstmahd ist auch kontraproduktiv, weil ein über den Winter stehenbleibender Bestand für die lichtliebenden Arten nicht optimal ist.</p> <p>Der Geltungsbereich wurde aufgrund der naturschutzfachlichen Stellungnahmen reduziert.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Keine Anregungen wurden von folgenden Trägern öffentlicher Belange vorgebracht (eingegangene Stellungnahmen ohne Einwendungen)	
TransnetBW GmbH	Schreiben vom 19.02.2018
Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Heilbronn	Schreiben vom 19.02.2018
Handwerkskammer Heilbronn-Franken	Schreiben vom 19.02.2018
Polizeipräsidium Aalen	Schreiben vom 20.02.2018
Unitymedia BW GmbH	Schreiben vom 22.02.2018

Keine Stellungnahme wurde von folgenden Trägern öffentlicher Belange abgegeben	
Bauernverband SHA-Hohenlohe-Rems e.V.	
Evangelisches Dekanatsamt Schwäbisch Hall	
Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken	
Katholisches Dekanatsamt Schwäbisch Hall	
Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH	
Stadtverwaltung Schwäbisch Hall:	
<ul style="list-style-type: none"> - Fachbereich Energie- und Klimaschutzmanagement - Fachbereich Bürgerdienste- und Ordnung: Abt. Feuerwehr - Fachbereich Planen und Bauen: Abt. Stadtplanung 	

Aufgestellt: Heidenheim, den 03.09.2018

Ingenieurbüro Junginger + Partner GmbH, Talhofstraße 12, 89518 Heidenheim

G:\DATEN\17xx888\Verfahren_VE\180215_Abwägung_VE.doc